

Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung für Anbieter von Leihsystemen für das Elektrokleinstfahrzeug E-Scooter¹ nach der nach der „Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr“ (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – kurz eKFV) in der Stadt Böblingen

Präambel

Die Stadt Böblingen ist bei der Gestaltung einer nachhaltigen Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung vor große Herausforderungen gestellt. Um diese Herausforderungen bewerkstelligen zu können, sind neben dem bestehenden ÖPNV-Angebot, Sharing-Angeboten wie Carsharing, dem Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur und der Förderung des Fußverkehrs auch neue umweltfreundliche und innovative Mobilitätsformen gefragt, um den begrenzten öffentlichen (Verkehrs-)Raum so effizient wie möglich, gleichzeitig aber auch sicher und ökonomisch zu nutzen, damit allen Einwohner*innen und Besucher*innen der Stadt ein bedarfs- und nachfrageorientiertes Mobilitätsangebot zur Verfügung gestellt werden kann. Diese neuen Lösungskonzepte sollen möglichst in das bestehende Mobilitätsangebot integriert werden und das vorhandene Angebot ergänzen.

Als Teil der Mikro- und Nahmobilität können die E-Scooter zukünftig ein wichtiger Baustein zur Bewältigung der sog. „ersten und letzten Meile“ werden und damit in Ergänzung zum öffentlichen Personennahverkehr das Niveau und die Vielfalt der Mobilität in Böblingen verbessern.

Um dies zu erreichen ist ein Miteinander zwischen der Stadt Böblingen und allen E-Scooter-Anbietern zielführend und in beiderseitigem Interesse. Die räumlichen Verhältnisse in Böblingen sind jedoch von einer hohen Flächenknappheit bzw. -konkurrenz bei der Verteilung von Verkehrsflächen für die verschiedenen Mobilitätsformen geprägt. Nach den Zahlen der Studie „Mobilität in Städten 2018“ (SrV 2018) beträgt der Radverkehrsanteil in Böblingen 8% (weiter im Ausbau); der Fußverkehrsanteil 26%. Die Infrastruktur ist hinsichtlich der Breite und Sicherheitsabstände vielerorts für den Einsatz und das Abstellen von E-Scootern wenig geeignet. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Straßenraum als oberstes Gebot, der Erhalt eines sauberen und geordneten Stadtbildes sind für die Beteiligten von zentraler Bedeutung und bilden über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus die Kernziele dieser Selbstverpflichtungserklärung. Diese Ziele unterstützt der Anbieter und richtet sein Handeln danach aus. Der Anbieter wird diese Selbstverpflichtungserklärung freiwillig befolgen.

Die Stadt Böblingen legt großen Wert auf einen regelmäßigen, vertrauensvollen und transparenten Austausch mit den Anbietern sowie eine regelmäßige Evaluation der E-Scooter-Situation in Böblingen.

¹ Da es in dieser Selbstverpflichtungserklärung ausschließlich um das Elektrokleinstfahrzeug E-Scooter geht, wird im Folgenden nur dieses genannt.

gen. Die nachstehenden Gesichtspunkte sollen daher auf Basis der fortlaufenden Erfahrungen regelmäßig angepasst und fortgeschrieben werden.

Diese freiwillige Selbstverpflichtungserklärung ersetzt keine Sondernutzungserlaubnis.

Das Aufstellen und der Betrieb von E-Scootern in einem frei zugänglichen Sharing-System erfolgt im gegenseitigen Einverständnis nach den folgenden Gesichtspunkten:

1. Nutzungs- bzw. Geschäftsgebiet

Im Rahmen der geltenden Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung sowie der eKFV, können die angebotenen E-Scooter (im Folgenden: Fahrzeuge) grundsätzlich im öffentlichen (Verkehrs-)Raum genutzt werden. Sofern die Nutzung in einzelnen Bereichen aufgrund der rechtlichen Vorgaben unzulässig ist (z.B. Fußgängerwegen und Fußgängerzone) oder aufgrund von sicherheitsrelevanten Erwägungen der Stadt Böblingen das Abstellen von Sharing-Fahrzeuge unerwünscht ist, verpflichtet sich der Anbieter, ein Befahren bzw. Abstellen (im Sinne von Aufstellen durch den Anbieter selbst und Beendigung der Leihe durch die Kunden) in diesen Bereichen durch geeignete organisatorische und zulässige technische Möglichkeiten (z.B. Geofencing, Anreize für Kunden, fortlaufende Sichtkontrollen) auszuschließen. Die Stadt Böblingen erstellt hierfür eine Übersichtskarte mit dem Geschäftsgebiet und definierten Auf- und Abstellverbotszonen für die Gesamtstadt und speziell für den Innenstadtbereich (Anlage 1), die anhand der Erfahrungen von jedem Anbieter sowie der Stadt Böblingen laufend und synchron fortgeschrieben wird und wesentlicher Bestandteil dieser Selbstverpflichtungserklärung ist. Änderungen des Nutzungs- und Geschäftsgebiets erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Böblingen.

2. Fahrzeugflotte und Energieversorgung

Der Anbieter beachtet bei der Bereitstellung der Fahrzeuge, die in der Übersichtskarte genannten Auf- und Abstellverbotszonen (Anlage 1). Der Anbieter stellt innerhalb der für die Stadt Böblingen definierten Geschäftsgebiets (Anlage 1) zu Beginn eines jeden Geschäftstages ohne vorherige Zustimmung der Stadt Böblingen maximal 100 Fahrzeuge zur Nutzung bereit. Eine Erweiterung der Fahrzeugflotte beim Anbieter erfolgt nur nach Absprache und vorheriger Zustimmung der Stadt Böblingen. Diese orientiert sich an der Auslastung der bereits bereitgestellten Fahrzeuge, an der aktuellen Flächeninanspruchnahme, der Verkehrsverträglichkeit und einer Beeinträchtigung des Stadtbildes. Gleichzeitig erklärt sich der Anbieter bereit, in Abstimmung mit der Stadt Böblingen die Fahrzeugflotte zu reduzieren.

Eine Ausnahme betrifft den Innenstadtbereich (Anlage 2). Der Anbieter stellt hier zu Beginn eines jeden Geschäftstages ohne vorherige Zustimmung der Stadt Böblingen maximal 50 Fahrzeuge zur Nutzung bereit (vgl. Ziff. 4).

Der Anbieter erklärt sich bereit, die Fahrzeuge mit Strom aus regenerativen Quellen (zertifizierter Ökostrom) zu laden. Eine dazu ggf. notwendige Umstellung erfolgt zum nächstmöglichen Wechsel-/Kündigungstermin gegenüber dem aktuellen Energieversorger des Anbieters bzw. der von ihm damit beauftragten Nachunternehmer.

3. Anforderungen an Fahrzeuge

Seitens des Anbieters werden nur den Vorschriften der eKFV entsprechende Fahrzeuge mit einer vorhandenen Betriebserlaubnis sowie eine Versicherungsplakette angeboten und bereitgestellt. Dies

wird vom Anbieter jederzeit gewährleistet. Dasselbe gilt für die Verkehrssicherheit und Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge. Fahrzeuge, die diese Anforderung nicht erfüllen, werden von der Firma unverzüglich wieder in einen zugelassenen, verkehrssicheren und betriebsbereiten Zustand versetzt oder aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt; dies gilt insbesondere auch für Fahrzeuge, die aufgrund fehlender Ladung nicht benutzbar sind oder nicht mehr die Vorgaben der eKFV erfüllen.

4. Aufstell- und Abstellstandorte

Der Anbieter stimmt mit der Stadt Böblingen die geplanten, konkreten Aufstellorte, die außerhalb der genannten Auf- und Abstellverbotszonen (Anlage 1) liegen, mit der Anzahl der dort jeweils am Beginn des Geschäftstages aufgestellten Fahrzeuge ab und legt dazu folgende Dokumente vor (1:1.000 Übersichtskarte, 1:250 Lageplan und Liste als Word- und Excel-Datei). Änderungen der Aufstellorte sind ebenfalls mit der Stadt Böblingen abzustimmen und die aktualisierten Dokumente dieser unverzüglich vorzulegen.

Der Anbieter stellt sicher, dass auch seine Mitarbeiter oder seine Vertragspartner die in der Übersichtskarte genannten Auf- und Abstellverbotszonen (Anlage 1) beachten.

Der Anbieter stellt durch geeignete, zulässige technische sowie organisatorische Maßnahmen und – soweit vorhanden – durch Anreiz- bzw. Sanktionsmaßnahmen sicher, dass ihre Kundinnen und Kunden beim Abstellen der Fahrzeuge nach dem Leihvorgang die in der Übersichtskarte genannten Auf- und Abstellverbotszonen (Anlage 1) beachten.

Der Anbieter verpflichtet sich, maximal 5 Fahrzeuge an einem Standort im Umkreis von 100 m zum nächsten Aufstellort eines Fahrzeugs oder einer Gruppe von Fahrzeugen aufzustellen. Eine Ausnahme betrifft den Innenstadtbereich in Anlage 2 (vgl. nächster Abschnitt). Die Fahrzeuge sind möglichst flächendeckend im gesamten Geschäftsgebiet zu verteilen.

Für den Innenstadtbereich der Stadt Böblingen (Anlage 2) wird eine Obergrenze von maximal 50 Fahrzeugen pro Anbieter festgelegt (Innenstadtkontingent), die der Anbieter beim täglichen Ausbringungszeitpunkt zu beachten hat. Zudem verpflichtet sich der Anbieter hier, maximal 5 Fahrzeuge an einem Standort im Umkreis von 200 m zum nächsten Aufstellort eines Fahrzeugs oder einer Gruppe von Fahrzeugen aufzustellen. Die Anlage 2 ist wesentlicher Bestandteil dieser Selbstverpflichtungserklärung. Das Innenstadtkontingent trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade in der Innenstadt viele gegenläufige Mobilitätsinteressen, namentlich die der Fußgänger*innen, Radfahrer*innen, E-Roller-Nutzer*innen, in Einklang zu bringen sind. Durch die hier festgelegte Maximalfahrzeugbelegung soll Konflikten auf engstem und belebtem öffentlichem Verkehrs-(Raum) wirksam begegnet und das geordnete Stadtbild aufrechterhalten werden.

Der Anbieter stellt sicher, dass auch seine Mitarbeiter oder seine Vertragspartner die Obergrenze von maximal 50 Fahrzeugen pro Anbieter im Innenstadtbereich (Anlage 2) beachten.

Die Fahrzeuge werden so aufgestellt, dass keine anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer (insbesondere keine Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Personen mit Mobilitätseinschränkungen, blinde und sehbehinderte Menschen) behindert werden. Dabei sind zwingend die Gehweghinterkanten und die taktilen Elemente, um Sehbehinderten die ungehinderte Mobilität zu ermöglichen, freizuhalten. Ebenso sind Ausstiegsmöglichkeiten im Bereich von im öffentlichen (Verkehrs-)Raum parkenden Fahrzeugen zwingend freizuhalten. Dies gilt insbesondere für die gekennzeichneten Parkplätze und eingeschränkte Halteverbote. Der Anbieter hat, auf eine freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 2,00 m zu achten.

Fahrzeuge werden insbesondere nicht in Fußgängerzonen, in öffentlichen Grünanlagen, Spielplätzen, Friedhöfen, Freizeitanlagen, im Straßenbegleitgrün, im Bereich von Bus- und Haltestellen des Schienenverkehrs (Schönbuchbahn, S-Bahn, Regionalbahn) oder vor Zugängen (Rampen, Treppen, Aufzüge) von S-, Schönbuchbahn- und Regionalbahnabgängen, in der Fußgängerunterführung beim Bahnhof Böblingen sowie an öffentlichen Fahrradabstellanlagen und in Querungsbereichen (Einmündungen, Kreuzungen, sonstige Fußgängerquerungen wie Gehwegnasen, Fußgängerüberwege, Mittelinseln etc.) abgestellt.

Der Anbieter ist sich bewusst, dass Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, aus dem Straßenverkehr oder anderer bestimmungsgemäßer Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Sondernutzungen) ergeben, hinzunehmen sind. Dasselbe gilt für Arbeiten der im städtischen Flurstück Berechtigten an ihren Ver- bzw. Entsorgungsleitungen.

Der Anbieter hat bei temporären Nutzungen wie z.B. Bau- und Arbeitsstellen, Veranstaltungen (vor allem Märkte) o.ä. erforderliche Bereiche freizuhalten sowie nach Aufforderung der Stadt Böblingen, der Polizei oder der Feuerwehr zusätzliche Bereiche temporär freizuhalten und für die Rückgabe zu sperren. Einer Aufforderung der Stadt Böblingen, der Versorgungsunternehmen, der Polizei oder der Rettungsdienste ist unverzüglich Folge zu leisten.

Der Anbieter stellt sicher, dass diese Änderungen den Kund*innen in geeigneter Weise unverzüglich übermittelt werden, und ergreift hierfür geeignete organisatorische bzw. zulässige technische Maßnahmen, die zur Beachtung beitragen.

5. Umverteilung, Reparatur

Der Anbieter nutzt geeignete und zulässige technische Maßnahmen, um umgestürzte oder anderweitig gefährlich positionierte E-Scooter in der Stadt zu lokalisieren und den Missstand unverzüglich zu beseitigen.

Fahrzeuge, die so abgestellt sind, dass dies nicht den gesetzlichen sowie den Vorgaben dieser Selbstverpflichtungserklärung entspricht, werden vom Anbieter innerhalb von 4 Stunden umverteilt. Der Anbieter protokolliert die Behebung mit einer geeigneten Mitteilung an den Beschwerdeführer.

Fahrzeuge, die sich nicht in einem verkehrssicheren Zustand befinden (d.h. insbesondere technische Mängel vorliegen, die ein sicheres Fahren beeinträchtigen wie z.B. defekte Bremsen oder abgenutzte Reifen), werden seitens des Anbieters unverzüglich wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt oder aus dem öffentlichen (Verkehrs-)Raum entfernt. Dies gilt entsprechend für Fahrzeuge, die nicht mehr die Vorgaben der eKFV erfüllen.

Sofern ein Fahrzeug an einem Ort nicht genutzt wird bzw. nicht betriebsbereit (insbesondere leerer Akku) ist, wird das Fahrzeug spätestens nach dem 1. Tag der Nichtnutzung versetzt oder aus dem öffentlichen (Verkehrs-)Raum entfernt.

Der Anbieter stellt sicher, dass die Fahrzeuge regelmäßig bzgl. der Verkehrssicherheit und Betriebsbereitschaft sowie der Einhaltung der Vorgaben der eKFV kontrolliert werden.

6. Umgang mit Kunden

Der Anbieter informiert seine Kund*innen vor dem Entleihprozess über die maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen, insbesondere die der eKFV. Die Kund*innen werden über die für sie relevanten Inhalte dieser Selbstverpflichtungserklärung vor Vertragsabschluss informiert und stimmen

diesen mit Vertragsabschluss zu. Zudem sorgt der Anbieter für eine ausreichende technische Einweisung seiner Kund*innen.

Hinsichtlich der maßgeblichen Regelungen ist insbesondere auf die für die Fahrzeuge zulässigen Verkehrsflächen, allgemein im Straßenverkehr freizuhalten Flächen (u.a. Feuerwehranfahrtszonen, Ein-/Ausfahrten, Querungsstellen, Zugangsbereiche des ÖV), die gebotenen Verhaltensregeln im Sinne einer besonderen Rücksichtnahme etwa auf Fußgänger (insbesondere mobilitätseingeschränkte, sehbehinderte und blinde Menschen) und Radfahrer sowie auf die zulässigen Abstellstandorte und freizuhalten Gehwegbreiten hinzuweisen.

Der Anbieter stellt während der Geschäftszeiten mindestens einen deutschsprachigen Kund*innenservice sicher. Die Erreichbarkeit und Veröffentlichung dieses Kund*innenservice erfolgt analog der Beschwerdestelle (vgl. Ziff. 7).

7. Kontakt zur Stadt Böblingen

Der Anbieter benennt gegenüber der Stadt Böblingen eine Ansprechperson sowie einschließlich Abwesenheitsvertretung. Im Gegenzug benennt die Stadt Böblingen gegenüber dem Anbieter eine Ansprechperson sowie einschließlich Abwesenheitsvertretung. Eine Erreichbarkeit über Telefon und E-Mail hat der Anbieter während der Geschäftszeiten sicherzustellen. Auf schriftliche Anfragen der Stadt Böblingen reagiert der Anbieter binnen 24 Stunden. Bei Hinweisen zu Fahrzeugen, die so auf- oder abgestellt sind, dass dies nicht den gesetzlichen sowie den Vorgaben dieser Selbstverpflichtungserklärung entspricht, gelten die Anforderungen aus Ziff. 5.

Der Anbieter ist bereit, soweit die Stadt dazu auffordert, innerhalb von 7 Werktagen auch einen Gesprächstermin in Böblingen am Sitz der Stadt möglich zu machen.

Der Anbieter übernimmt das Beschwerdemanagement. Er verpflichtet sich, während seiner Betriebszeiten eine für die Stadt wie auch die Öffentlichkeit erreichbare Beschwerdestelle einzurichten (Telefon und E-Mail). Der Anbieter stimmt zu, dass die Kontaktdaten der Beschwerdestelle auf der Homepage der Stadt Böblingen veröffentlicht werden. Ziff. 7 Satz 3 – 5 gelten entsprechend.

Der Anbieter wird die Kontaktdaten der Beschwerdestelle gut sichtbar an den Fahrzeugen anbringen.

8. Datenüberlassung und Evaluation

Um einen Überblick über die im Stadtgebiet angebotenen Fahrzeuge zu erhalten, berichtet der Anbieter im Zuge eines monatlichen Reportings (jeweils bis spätestens 15. des Folgemonats) kostenfrei über folgende, nicht personenbezogenen, Daten des letzten Monats und deren Entwicklung seit Markteintritt:

- Anzahl der angebotenen Fahrzeuge pro Tag
- Gesamtanzahl aller Fahrten pro Tag
- zurückgelegte Gesamtkilometer pro Tag
- durchschnittliche Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Anzahl zurückgelegte Kilometer pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Leihvorgang

Anmerkung: Daten, die einen Rückschluss auf die Einnahme- oder wirtschaftliche Situation des Anbieters zulassen, werden von diesem gekennzeichnet und von der Stadt vertraulich behandelt, und nicht veröffentlicht oder öffentlich verwendet.

- Anzahl und Örtlichkeiten der Ausbringstandorte (Karten + Listen gem. Ausführungen zu 4.)
- Standorte, mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen
- Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde
- Anzahl von Sachbeschädigungen/Vandalismus-Schäden
- Anzahl und Art der vom Anbieter erfassten Unfälle
- Anzahl, Art und Lokalisierung der beim Anbieter eingegangenen Beschwerden (vgl. 5.)
- Statistik der Reaktionszeit bei Beschwerden
- Anzahl aktiver Nutzer*Innen pro Tag im Geschäftsgebiet aufgeschlüsselt nach Nutzungshäufigkeiten (1-3 Fahrten, 4-8 Fahrten, 9-15 Fahrten, 16-30 Fahrten, mehr als 30 Fahrten)
- Benennung der Kund*Innenanzahl

Der Anbieter verpflichtet sich zudem, der Stadt Böblingen alle georeferenzierten Standorte der im Stadtgebiet in Nutzung befindlichen Fahrzeuge in Echtzeit für die interne Verwendung zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist eine standardisierte Schnittstelle freizugeben oder ein digitaler Online-Zugang sicherzustellen. Zum Zwecke der Erstellung eines gesamtheitlichen Sharing-Dashboards (d.h. Ausgabe der Daten aller Anbieter in einer stadtinternen Plattform) ist die Stadt Böblingen berechtigt, die Schnittstelle ggf. an einen beauftragten Dienstleister weiterzugeben.

Die Daten sind insbesondere für die interne Verwendung u.a. zur Beurteilung der Verkehrssicherheit, verkehrsplanerischen Aspekten, zur Unterstützung einer Evaluation durch die Stadt Böblingen sowie zur strategischen Entwicklung von Sharing-Mobility Angeboten in Böblingen erforderlich. Weiterhin soll damit eine Prüfung der Beachtung bzw. ggf. erforderlicher Anpassungen der Bestimmungen dieser Selbstverpflichtungserklärung mittels eines EDV-gestützten Systems möglich sein.

Der Anbieter erkennt an, dass die kontinuierliche und dauerhafte Evaluation der Nutzung der Fahrzeuge in der Stadt Böblingen im Hinblick auf das Mobilitätsverhalten von Bürgerinnen und Bürgern als Grundlage für zukünftige verkehrsplanerische und – ordnungsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist. Daher wird sich der Anbieter aktiv an der Durchführung der Evaluation beteiligen, kooperativ beispielsweise bei der Befragung von eigenen Kunden mitwirken und die unter Ziff. 8 bereits näher genannten anonymisierten Nutzungsdaten aller im Stadtgebiet eingesetzten Fahrzeuge sowie ggf. vorhandene Auswertungen und Untersuchungsergebnisse zur Verfügung stellen.

Die Stadt Böblingen darf diese Selbstverpflichtungserklärung auf der Homepage veröffentlichen. Die Daten der Kontaktpersonen werden dabei nicht veröffentlicht. Der Anbieter stimmt der Veröffentlichung zu.

9. Entfernung der eigenen Fahrzeuge im Falle des Rückzugs aus dem Stadtgebiet

Sofern sich der Anbieter aus der Stadt Böblingen zurückzieht (ggf. auch im Insolvenzfall), verpflichtet sich der Anbieter, alle Fahrzeuge der eigenen Flotte unverzüglich aus dem Stadtgebiet zu entfernen.

10. Beendigung der freiwilligen Selbstverpflichtung

Dem Anbieter steht es frei, diese freiwillige Selbstverpflichtung zurückzunehmen. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Stadt Böblingen wird er dies gegenüber der Stadt mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ankündigen.

11. Sonstiges

Die Selbstverpflichtungserklärung ist eine kooperative Maßnahme, um die Gewerbefreiheit des Anbieters auf der einen Seite sowie die verkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Belange der Stadt auf der anderen Seite in Einklang zu bringen. Weder die Stadt Böblingen noch der Anbieter werden durch diese Selbstverpflichtung zum Abschluss von Verträgen verpflichtet. Der Anbieter handelt bei der Umsetzung dieser Selbstverpflichtung auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten. Keine Seite kann von der anderen auf dieser Grundlage ein Entgelt oder eine Erstattung von Aufwendungen verlangen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Partnern mit gleichen oder ähnlichen Zielen ist nicht ausgeschlossen. Der Stadt Böblingen ist es unbenommen, hierüber hinausgehende Vereinbarungen und Regelungen zu treffen.

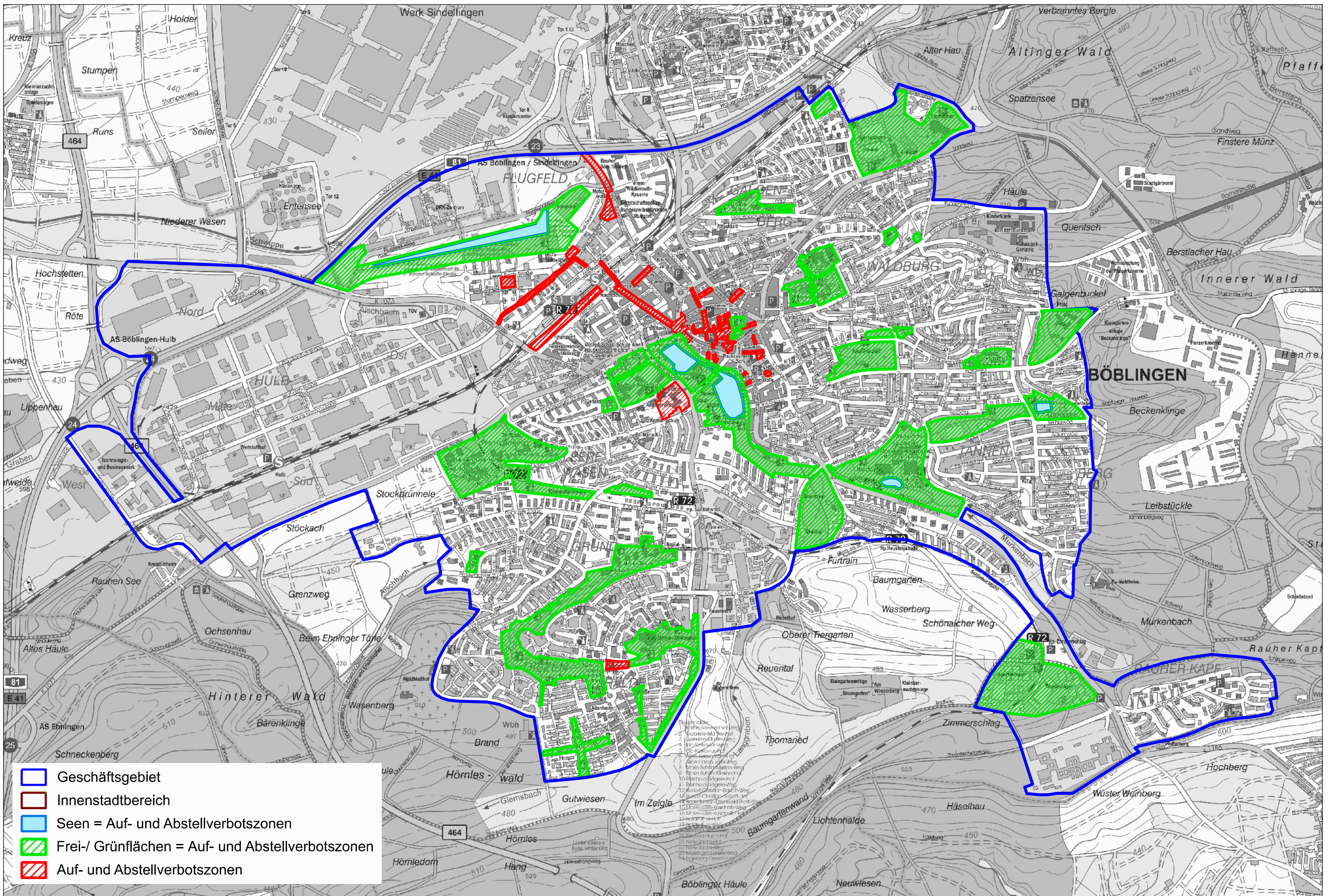
Die vorliegende Selbstverpflichtungserklärung ist nicht dahingehend zu verstehen, dass hierdurch eine Sondernutzungserlaubnis ersetzt wird. Die vorliegend dokumentierte freiwillige Selbstverpflichtung ist hinfällig, sobald die Stadt das Bestehen einer Sondernutzungspflicht für den Betrieb eines E-Scooter-Sharing-System im Bereich ihrer Zuständigkeit feststellt.

Die Regelungen und Inhalte dieser Selbstverpflichtungserklärung sind erstmalig zum 01. Juli 2022 gemeinsam mit der Stadt Böblingen zu evaluieren und ggf. erforderliche Änderungen vorzunehmen.

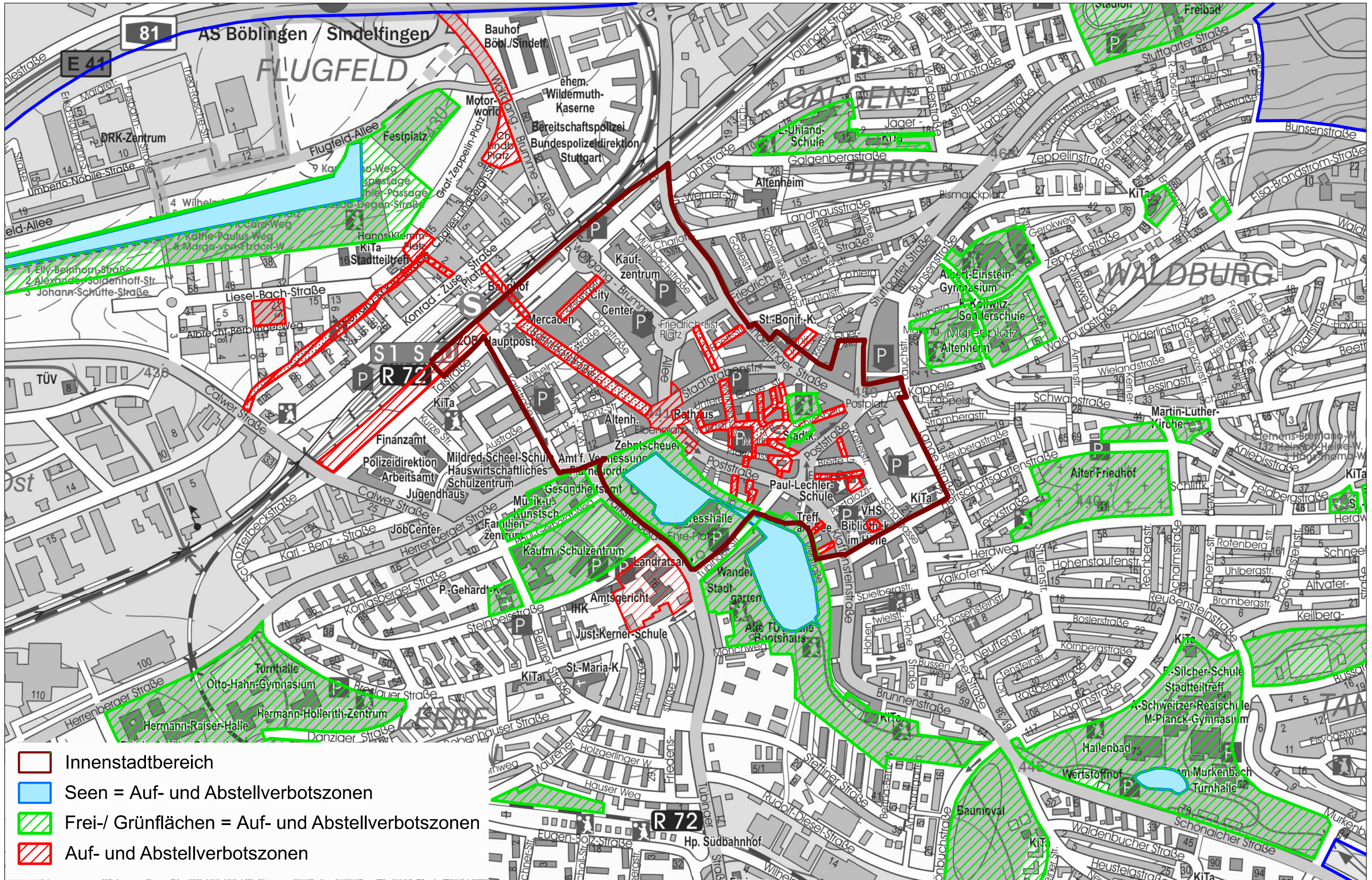
Die Anlagen 1 und 2 sind wesentlicher Bestandteil dieser Selbstverpflichtungserklärung.

Name, Firmierung und vollständige Anschrift und Kontaktdaten des Anbieters

Ort, Datum, Unterschrift des Anbieters



- Geschäftsgebiet
- Innenstadtbereich
- Seen = Auf- und Abstellverbotszonen
- Frei-/ Grünflächen = Auf- und Abstellverbotszonen
- Auf- und Abstellverbotszonen



- Innenstadtbereich
- Seen = Auf- und Abstellverbotszonen
- Frei-/ Grünflächen = Auf- und Abstellverbotszonen
- Auf- und Abstellverbotszonen

